

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 41 - 23 d 05 05 02 - 3/04-05/001

**Per E-Mail**

An die  
Ausländerbehörden und  
Zentralen Ausländerbehörden

Bearbeiter/in Herr Preiss  
Durchwahl (06 11) 353-1321  
Fax (06 11) 353-31321  
E-Mail [hj.preiss@hmdi.hessen.de](mailto:hj.preiss@hmdi.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 23. Mai 2005

Clearingstelle Flugrückführung

in Hessen

**nachrichtlich:**

Regierungspräsidien

35390 Gießen - 34117 Kassel

**Rückführung von ausreisepflichtigen serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen, insbesondere Minderheitsangehörigen, in das Kosovo**

**Erlasse vom 31. März und 7. Februar 2005 (letzterer zu § 25 Abs. 5 AufenthG)**

**Rundverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 13. Mai 2003**

**- II 22.1 – 23 d 02 – Sdb. 51 -**

**1. Allgemeines**

UNMIK lässt die Rückkehr der ausreisepflichtigen **albanischen Volkszugehörigen** in ihre Heimat ohne Einschränkungen zu. Gleiches gilt für die Angehörigen der Minderheiten der **Türken, Bosniaken, Gorani und Torbesh**. Dies gilt sowohl für die freiwillige Rückkehr als auch für Abschiebungen.

Angehörige der Minderheiten der **Ashkali und Ägypter** gelten auch nach Auffassung von UNMIK zurzeit nicht mehr grundsätzlich als international schutzbedürftig. Daher erfolgt ab Mai 2005 ein Wiedereinstieg in den zwangsweisen Rückführungsprozess der Ashkali und Ägypter. Die freiwillige Rückkehr war und ist möglich.

Angesichts der verbesserten Lage der Minderheit der **Roma** im Kosovo beginnt ab Juli 2005 der Einstieg in deren zwangsweise Rückführung. Die freiwillige Rückkehr ist den Roma schon seit längerem möglich. Gleiches gilt für die Minderheit der **Serben**, deren zwangsweise Rückführung allerdings bis auf weiteres tatsächlich nicht möglich ist.

## 2. Aktuelle Verfahrensregelungen

Am 25. und 26. April 2005 hat eine Bund-Länder-Delegation in Berlin Expertengespräche mit UNMIK insbesondere über die Wiederaufnahme der Rückführung bestimmter Minderheiten in das Kosovo geführt. Die Arbeitsübersetzung der abgestimmten Niederschriften dieser Besprechung ist als **Anlage** beigelegt.

Wesentliches Ergebnis dieser Gespräche ist, dass die Bundesrepublik Deutschland **ab sofort mit der Wiederaufnahme der Rückführungen von Ashkali und Ägyptern** beginnen kann. Für **diese** Minderheitsangehörigen hat sich UNMIK aber zunächst eine zahlenmäßige Begrenzung und ein individuelles Prüfverfahren vorbehalten.

Es können daher zunächst bundesweit 300 Ashkali bzw. Ägypter aus dem Kosovo zur Rückführung angemeldet werden. Ab Juli 2005 kann die Zahl der Anmeldungen auf 500 Personen angehoben werden, und ab Januar 2006 kann mit dem Wegfall der zahlenmäßigen Beschränkungen gerechnet werden. Die Rückführung von Ashkali und Ägyptern soll mit einer Frist von 40 Tagen vor dem geplanten Rückkehrtermin angekündigt werden. Sofern UNMIK nicht spätestens 7 Tage vor dem geplanten Rückkehrtermin begründete Bedenken gegen die Rückführung mitteilt, kann sie durchgeführt werden.

Die besonderen Rückführungsmodalitäten nach Nummer 4 der Niederschrift finden für Rückführungen aus Hessen keine Anwendung, da es sich dabei um eine ad-hoc Regelung zugunsten von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen handelt.

Allgemein gilt, dass alle Personen, gegen deren Rückführung UNMIK keine Bedenken erhoben hat und die aus tatsächlichen Gründen nicht zurückgeführt werden konnten, im Rahmen der bereits geplanten Rückführungsflüge ohne erneutes Prüfverfahren durch UNMIK zurückgeführt werden können.

Darüber hinaus ist der Einstieg in den Rückführungsprozess von Angehörigen der **Roma** gelungen. In den Monaten Juli bis September 2005 wird UNMIK die Rücknahme von bundesweit zunächst 70 Roma-Straftätern prüfen, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens zwei Jahren verurteilt wurden und nicht schutzbedürftig sind. Auch wenn sich dies nicht unmittelbar aus der Niederschrift ergibt, muss es sich dabei um **nicht zur Bewährung ausgesetzte Strafen handeln**. Sofern bei Gesamtstrafen auch nur eine der einzelnen Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt wurde, sind solche Straftäter vorerst nicht rückführbar, weil UNMIK sie nicht zurücknehmen würde. Freiheitsstrafen, die nach dem Bundeszentralregistergesetz tilgungsreif sind, sollen nicht berücksichtigt werden. Mit der Ankündigung sind der Strafgrund und das Strafmaß mitzuteilen.

Auch hinsichtlich dieses Personenkreises sind für die Ankündigung bzw. die Rückführung die Modalitäten einzuhalten, wie sie für die Ashkali und Ägypter gelten.

Ab September 2005 sind eine Erhöhung der Anzahl sowie die Ausweitung des Personenkreises beabsichtigt.

Die Frage der „**Übermittlung relevanter Informationen zum Gesundheitszustand der zur Rückführung vorgesehenen Person**“ wurde kontrovers diskutiert. Die deutsche Seite hat UNMIK unmissverständlich verdeutlicht, zu welchem Arbeitsaufwand die zahlreichen, häufig erst kurz vor dem Flugtermin bei den deutschen Behörden eingehenden UNMIK-Nachfragen führen. Dieser erhebliche Verwaltungsaufwand sei ein großes Ärgernis, selbst wenn es im Ergebnis nur zu vergleichsweise wenigen endgültigen Ablehnungen durch UNMIK komme. Der zwischen beiden Seiten bestehende grundlegende Dissens konnte allerdings auch im Rahmen dieser Expertengespräche nicht ausgeräumt werden.

Der deutsche Standpunkt, wonach es sich bei dieser Praxis um einen zusätzlichen „Service“ handelt, um UNMIK die Vorbereitung auf Rückführungen zu erleichtern, wurde zurückgewiesen. UNMIK betonte unter Berufung auf das ihr durch die Internationale Staatengemeinschaft erteilte Mandat für das Kosovo wiederholt die Wichtigkeit dieser zusätzlichen Informationen und ließ durchblicken, dass eine Beendigung dieser Verfahrensweise durch Deutschland zu erheblichen Schwierigkeiten bei künftigen Rückführungen (z.B. Landverbote für Rückführungsflüge) führen könnte. Es wird deshalb weiterer Gespräche bedürfen, um in dieser für die deutsche Seite sehr wichtigen Verfahrensfrage Verbesserungen zu erreichen.

**Bei der letzten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Rückführung bestand Einigkeit darüber, dass alle Kontakte zwischen dem Office of Returns and Communities (ORC) der UNMIK über das Deutsche Verbindungsbüro Pristina laufen sollen und es nur in Einzelfällen – z.B. aus zeitlichen Gründen – geboten sein kann, mit dem ORC unmittelbar in Kontakt zu treten.**

Daher gilt für die Anmeldung sämtlicher Volkszugehöriger allgemein, dass dem Deutschen Verbindungsbüro zur Information von UNMIK über die geplante Rückführung bei Vorliegen von Erkrankungen des Rückzuführenden diesbezügliche Angaben zu machen sind. Dabei geht es bereits im Rahmen der Rückführungsankündigung um ergänzende, stichwortartig zusammengefasste Angaben über Krankheiten und Behinderungen und Hinweise darauf, ob jemand zum Zeitpunkt der vorgesehenen Rückführung wegen einer schweren oder chronischen Erkrankung behandelt wird bzw. zuvor in Behandlung war.

Ärztliche Stellungnahmen dazu müssen konkrete Diagnosen (in deutscher und lateinischer Sprache) und Aussagen zur Schwere der Erkrankung enthalten und die benötigten Medikamente genau bezeichnen. Sie könnten beispielsweise folgendermaßen formulieren:

“Im August 2001 ärztliche Diagnose „mittelschwere Herzrhythmusstörungen“. Sind erfolgreich unter Kontrolle. Herr X. nimmt täglich Medikamente (genaue Bezeichnung) ein und hat sich zweimal im Jahr einer routinemäßigen Untersuchung zu unterziehen. Die notwendigen Medikamente (die Herr X. in ausreichender Menge auch auf dem Rückführungsflug bei sich führt) sind im Kosovo erhältlich. Die Vorstellung zu der routinemäßigen ärztlichen Untersuchung ist im Kosovo möglich.“

Da mit UNMIK ausschließlich in englischer Sprache kommuniziert werden kann, empfiehlt es sich, die entscheidenden Ausführungen in den für das Verbindungsbüro bestimmten ärztlichen Stellungnahmen sinngemäß vorab zu übersetzen, um dessen Arbeitsaufwand möglichst gering zu halten. Für die unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem ORC, letztlich also mit UNMIK, gilt dieser Hinweis entsprechend.

Sofern ärztliche Stellungnahmen nicht vorliegen, empfiehlt sich eine kurze Erläuterung zur geltend gemachten Erkrankung (z. B. „gibt im Zusammenhang mit der Rückführung an, an ... zu leiden“ „Therapie bzw. längere Behandlung hat im Bundesgebiet nicht stattgefunden“, „Behandlung im Kosovo wahrscheinlich erforderlich/nicht erforderlich“).

Ich bitte, der Clearingsstelle Flugrückführung bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Rückführungsersuchen so schnell wie möglich vorzulegen. Dort wird ein Vorlauf von sieben Tagen für die Anmeldung im Rahmen der 40-tägigen Frist benötigt. Bei Roma-Straftätern sind Kopien der Strafurteile (nur Tenor) beizufügen. Ferner – im Hinblick auf die geforderte „fehlende Schutzbedürftigkeit“ – Hinweise zu eventuellen Krankheiten oder sonstigen Besonderheiten. Es ist besonders wichtig, den Einstieg in die Rückführung von Roma nicht durch die Anmeldung problematischer Fälle zu belasten.

Auf Nachfrage der deutschen Delegation versicherte UNMIK erneut, dass von dort keine Fluglisten, Flugtermine oder sonstige Hinweise an rückzuführende Personen, deren Anwälte bzw. Interessenvertreter oder andere Dritte weitergegeben werden. Eine solche Verfahrensweise würde gegen die UNMIK-Vorschriften verstoßen und demzufolge auch konsequent geahndet werden. Man bat um eine klare Präzisierung solcher Vorwürfe, um interne Untersuchungen einleiten zu können. **Sollten Ihnen derartige Fälle konkret bekannt werden, bitte ich um die Vorlage eines Berichts.**

### **3. Duldungszeiträume und Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG**

Hinsichtlich der unterschiedlichen Minderheitengruppen gilt Folgendes:

Rückführungen von **albanischen Volkszugehörigen sowie Angehörigen der Minderheiten der Türken, Bosniaken, Gorani und Torbesh** sind ohne Einschränkungen möglich.

Rückführungen von Angehörigen der Minderheit der **Ashkali und Ägypter** sind in breitem Umfang möglich, auch wenn UNMIK sich dafür das individuelle Prüfverfahren vorbehalten hat.

Duldungen albanischer Volkszugehöriger und Angehöriger der Minderheiten der Türken, Bosniaken, Gorani, Torbesh, Ashkali und Ägypter dienen daher nur noch einer kurzfristigen zeitlichen Überbrückung bis zur freiwilligen Ausreise bzw. zwangsweise erfolgenden Rückführung. Sie sind daher grundsätzlich nur noch **monatlich** zu erteilen bzw. zu verlängern und mit der Bedingung zu versehen, dass sie erlöschen, sobald die oder der Rückzuführende mit Beginn der Zwangsmaßnahme über die Abschiebung in Kenntnis gesetzt wird (auflösende Bedingung).

Beschränkte Rückführungen der Minderheit der **Roma** sind ab Juli 2005 möglich.

Duldungen der Minderheit der Roma sind für **sechs Monate** zu erteilen bzw. zu verlängern und mit der Bedingung zu versehen, dass sie erlöschen, sobald die oder der Rückzuführende mit Beginn der Zwangsmaßnahme über die Abschiebung in Kenntnis gesetzt wird (auflösende Bedingung).

Angehörige der Minderheit der **Serben**, deren zwangsweise Rückführung bis auf weiteres zurückgestellt bleibt, sollen Duldungen **ohne** auflösende Bedingung für die Dauer von jeweils **sechs Monaten** erhalten.

Da die zwangsweise Rückführung der Minderheiten der Türken, Bosniaken, Gorani, Torbesh, Ashkali und Ägypter grundsätzlich ohne Einschränkungen möglich ist, ist die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen.

Da auch die zwangsweise Rückführung der Roma beginnt und Serben zumindest freiwillig ausreisen können, ist die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG auch für diese Minderheitengruppen grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **4. Vorrang der freiwilligen Rückkehr**

Auch weiterhin hat die freiwillige Rückkehr Vorrang. Sie wird im Rahmen der Programme REAG und GARP gefördert. Die Ausländerbehörden werden gebeten, auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Rückkehrhilfen hinzuweisen und den Ausreisewilligen das REAG/GARP-Merkblatt auszuhändigen. **Ausreisepflichtige Albaner aus dem Kosovo** sind bei Vorsprachen, anlässlich Duldungsverlängerungen bzw. dem Erlass von Abschiebungsandrohungen/-ankündigungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Gewährung von GARP-Starthilfen eine GARP-Starthilfe i.H.v. 250.-EUR je erwachsene Einzelperson, 125.-EUR je Kind bzw. max. 750.-EUR je Familie erhalten können. **Minderheitenangehörige aus dem Kosovo** können eine GARP-Starthilfe i.H.v. 500.-EUR je erwachsene Einzelperson, 250.-EUR je Kind bzw. max. 1500.-EUR je Familie erhalten. Ausreisepflichtige Minderheitenangehörige aus dem Kosovo sind bei Vorsprachen hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

## **5. Anmeldeformulare, Statistik und Beteiligung an Flugrückführungen**

Dazu ergeht in Kürze eine Rundverfügung der Clearingstelle Flugabschiebung.

## **6. Deutsches Verbindungsbüro in Pristina**

Seit 9. Mai diesen Jahres hat Frau Birgit Budde als Nachfolgerin von Herrn Wellna ihre Tätigkeit im Deutschen Verbindungsbüro Pristina begonnen. Sie wird – wie auch weiterhin Herr Gumprich – schwerpunktmäßig für die im Zusammenhang mit Rückführungen in das Kosovo auftretenden Fragen zuständig sein.

Frau Budde ist wie folgt erreichbar:

- Telefonnummer: **00381 – 38 – 2545 - 19**
- E-Mail-Adresse: **rk-13@pris.auswaertiges-amt.de**

Im Auftrag

gez.

(Preiß)

## **Anlage**

Arbeitsübersetzung der Abgestimmten Niederschrift vom 26. April 2005